



# Landkreistag Sachsen-Anhalt

---

## Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

62. Sitzung am 5. November 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

### TOP 9 Entwurf der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung

---

#### Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 483/2019 vom 27. August 2019  
Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2019

#### Bisherige Beratung:

|                          |              |               |       |
|--------------------------|--------------|---------------|-------|
| Präsidium                | 186. Sitzung | 29.05.2017    | TOP 5 |
| Landräte-Seminar         | 90. Sitzung  | 01./2.02.2018 | TOP 9 |
| Fachausschuss „Soziales“ | 57. Sitzung  | 20.02.2018    | TOP 5 |
| Präsidium                | 194. Sitzung | 20.05.2019    | TOP 7 |
| Fachausschuss „Soziales“ | 61. Sitzung  | 11.06.2019    | TOP 5 |

#### Weitere Beratung:

-

#### Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2019 zum Entwurf der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung zustimmend zur Kenntnis und bekräftigt zugleich die Forderung gegenüber dem Land, kommunale Mehrbelastungen infolge der landesrechtlichen Regelung des Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldes konnexitätsgerecht auszugleichen.

#### Sachverhalt:

Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (OVG) hat mit Urteil vom 19. Februar 2019 (4 K 165/17) die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. März 2017 (GVBl. S. 67 f) für nichtig erklärt. Das Gericht hat insbesondere festgestellt, dass die Übergangsregelung in § 7 KJH-PfIG-VO 2017 mit höherrangigem Recht unvereinbar sei.

Die Übergangsregelung sollte es den Landkreisen ermöglichen, die erhöhten Beträge und Pauschalen nicht bereits zum 1. März 2017, sondern erst zum 1. Januar 2018 zur Anwendung zu bringen. Fünf Landkreise (Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Harz, Jerichower Land, Salzlandkreis) hatten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) vorgelegte Entwurf einer Neufassung der KJH-PfIG-VO sieht eine rückwirkende, landesweit einheitliche Neuregelung ab 2017 mit den erhöhten Sätzen vor.

Wir sehen das MS in der Pflicht, den daraus resultierenden kommunalen Mehraufwand zu ermitteln und konnexitätsgerecht auszugleichen.

Das OVG hat zudem auch differenzierte Beträge für die einzelnen örtlichen Jugendhilfeträger für zulässig erachtet, soweit das MS diese selbst regelt:

*„Selbst wenn man davon ausgeht, dass einigen Landkreisen und kreisfreien Städten aus haushaltstechnischen Gründen die Zahlung der neuen Pflegegeld-Beträge noch im Jahr 2017 unmöglich oder zumindest sehr erschwert war, hätte es der obersten Landesjugendbehörde offen gestanden, für solche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine Regelung in der Rechtsverordnung zu treffen und somit § 20 Abs. 3 KJHG LSA zu genügen.“*

Mit Schreiben vom 2. September 2019 haben die Kommunalen Spitzenverbände in diesem Sinne gemeinsam gegenüber dem MS Stellung genommen (**Anlage**).